



Der Grundsatz der Präsomtion der Unschuld verbietet,

Voreingenommenheit und die einseitige Nutzung der Beschuldigtenvernehmung ausschließlich zur Erarbeitung von Belastungen gegen den Beschuldigten,

Beweisanträge in der Beschuldigtenvernehmung unter Hinweis auf eine vorliegende Schuldfeststellung abzuweisen,

gegen den Schuldwurf gerichtete Beschuldigtenaussagen, auch wenn es sich um scheinbar unwahre Behauptungen handelt, nicht im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zu erfassen,

Beschuldigte keine Möglichkeit zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Vorlage von Beweismitteln oder der Bekanntgabe von beweiserheblichen Informationen zu geben,

im Falle von Widersprüchen zwischen der Aussage des Beschuldigten und anderen Beweismitteln die Beschuldigtenaussage von vornherein als falsch zu betrachten und keine Überprüfung der anderen Beweismittel vorzunehmen,

Verteidigungsvorbringen in der Beschuldigtenvernehmung als Schutzbehauptungen zu qualifizieren, ohne diese zu widerlegen.

Der Untersuchungsführer ist in der Beschuldigtenvernehmung vor allem mit der Anforderung konfrontiert, bei Darstellungen des Beschuldigten, die sich nicht mit der Einschätzung des Untersuchungsführers decken oder auch im Widerspruch zu bereits gesicherten Beweismitteln stehen, bei seinem weiteren Vorgehen die Rechtslage strikt zu beachten. Aus der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans und der Präsomtion der Unschuld ergibt sich, daß jede Behauptung des Beschuldigten zunächst als eine rechtserhebliche Information in das Ermittlungsverfahren eingeht.